LIBRARY OF PRINCETON
MAY 20 1912
THEOLOGICAL SEMINARY

Bonaparte

und

die protestantischen Kirchen Frankreichs

Vortrag gehalten am 28. Juli 1902

von

† P. E. Lucius,
Professor der Kirchengeschichte an der Universität Strassburg.

Tübingen und **Leipzig.**
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1903.

DC
203.9
.L82
1903

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

DC 203.9 .L82 1903
Lucius, Ernst, 1852-1902.
Bonaparte und die
protestantischen Kirchen

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei in Freiburg i. B.

Dieser am 28. Juli 1902 im Studentischen Gustav-Adolf-Verein gehaltene Vortrag ist ein Bruchstück der unvollendet gebliebenen Schrift über „Die Organischen Artikel“, an welcher der verewigte Verfasser in den letzten Monaten seines Lebens gearbeitet hat. Leider konnten die reichen Belegstellen, die diesem Kapitel beigegeben werden sollten, nicht mitgeteilt werden.

Die Herausgeber.

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/bonaparteunddiep00luci

Ein volles Jahrzehnt hindurch hat Kaiser Napoleon I im ganzen Umfange seines Reiches keine aufrichtigeren Bewunderer und Verehrer seiner Person gefunden, als die protestantischen Pfarrer. Sie sind nicht müde geworden, in Wort und Schrift ihn immer wieder zu feiern als den providentiellen Mann, als den Helden, den die Vorsehung selbst auserkoren und mit den höchsten Aufgaben betraut habe, die es für einen Regenten gebe. Die ganze biblische und kirchliche Vergangenheit haben sie durchmustert, um in ihr gottbegnadete Persönlichkeiten aufzufinden, mit welchen sie ihren Helden vergleichen könnten. Sie haben ihn als den neuen Mose gefeiert, den Gott in Aegyptenland berufen, damit er sein Volk befreie; als den neuen Josua, dem der Herr Sieg über seine Feinde verliehen; als den neuen David, den Gott aus der Niedrigkeit auf den Königsthron erhoben; als den neuen Salomo, der sein Volk mit Weisheit regierte und den Ruhm seines Namens unter den Völkern verbreitete; als den neuen Cyrus, der die Gefangenen erlöste; als den neuen Constantin, der der Bedrückung der Kirche ein Ende gemacht. Am überschwänglichsten lautete in der Regel das Lob, das die Pfarrer des innern Frankreich dem Kaiser spendeten. Doch standen ihnen ihre elsässischen Kollegen nur wenig nach, und es legten sich die Pfarrer der erst zu Ende

des XVIII. Jahrhunderts mit Frankreich vereinigten Rheinprovinzen eine kaum geringere Zurückhaltung auf; denn ihre Herzen würden, so lange sie schlügen, niemals aufhören zu rufen: Hoch lebe der Kaiser!

Nun sind zwar derartige Ueberschwänglichkeiten in der Verherrlichung regierender Persönlichkeiten keine ganz seltene Erscheinung in der Geschichte der kirchlichen Beredtsamkeit. Wirklich auffallend aber am Anfang des XIX. Jahrhunderts ist die Aufrichtigkeit der Verehrung, welche die überwiegend grosse Zahl der Pfarrer dem Kaiser dargebracht hat.

Es ist nun allerdings diese Verehrung, bis zu einem gewissen Grad, bedingt gewesen durch den überwältigenden Eindruck, den die Persönlichkeit und die wunderbaren Schicksale Napoleons auf die Einbildungskraft vieler Millionen seiner Zeitgenossen ausgeübt; ferner durch die bei den Leitern der Kirchen sehr oft wahrzunehmende Geneigtheit, der von Gott gesetzten Obrigkeit alles zum besten auszulegen, eine Geneigtheit, die die protestantische Geistlichkeit verhindert hat, bereits vor dem Falle des Kaisers dessen grenzenlose Herrschsucht und unmoralische Politik zu entdecken.

Indessen liegt der tiefere Grund der Stellung, die sie zu Napoleon eingenommen haben, auf einem andern Gebiet. Die Verehrung, die sie ihm entgegengebracht haben, war in der That vor allem andern: Ausdruck des Dankes, den sie ihm zu schulden glaubten für das, was er für ihre Sache gethan, für die Verdienste, die er sich um ihre Kirche erworben; besonders aber dafür, dass er ihnen die Verfassung vom Jahre 1802 geschenkt!

Es ist im Laufe des XIX. Jahrhunderts so viel über

die Verfassung geklagt worden; sie hat so oft erbitterte Angriffe erfahren und wird meist mit einer solchen Geringschätzung behandelt, dass es einige Mühe kostet, hauptsächlich in ihr den Grund der dankbaren Gesinnung zu erkennen, welche die französischen Protestanten für den Kaiser gehegt haben.

Um dieser Verfassung gerecht zu werden, darf man sie eben nicht vom Standpunkt des beginnenden XX. Jahrhunderts, sondern von dem des beginnenden XIX. Jahrhunderts aus beurteilen.

Werfen wir zu diesem Zweck zunächst einen Blick auf die Lage, in der die protestantischen Kirchen Frankreichs sich befunden haben am Vorabend des 18. Germinal des X. Jahres der Republik.

I.

Infolge der Erweiterungen, die das Gebiet der Republik auf Kosten Deutschlands, Hollands, der Schweiz und Piemonts erfahren, hatte die protestantische Bevölkerung Frankreichs in den letzten Jahren des XVIII. Jahrhunderts einen sehr bedeutenden Zuwachs erhalten. Die Stimmführer der protestantischen Sache glaubten die Zahl ihrer Glaubensgenossen nicht unter drei Millionen veranschlagen zu dürfen, und die Vertreter der Regierung waren in ihren Abschätzungen ungefähr zu demselben Ergebnis gelangt. In einer Gesetzesvorlage vom Jahre 1800 wird die Neuregelung der protestantischen Kirchen damit begründet, dass die Protestanten in vielen Gemeinden und sogar in einigen Departementen die Mehrzahl der Bevölkerung bildeten, und noch 1804 hat Bonaparte selbst von den Protestanten als von einer Minorität von minde-

stens drei Millionen gesprochen. Eine genauere Feststellung der protestantischen Bevölkerung des Reiches wurde erst nach Erlass der Organischen Artikel vom Kultusminister Portalis unternommen. Sie führte zu dem überraschenden Ergebnis, dass die Zahl sämtlicher Protestanten auf dem Gebiet der französischen Republik im Jahr 1805 nur 1129000 Seelen betrug. Im Grossen und Ganzen ist diese Zahl gewiss auch für das Jahr 1802 massgebend. Beim Erlass der Organischen Artikel zählten die Protestanten nicht viel über $1^1/_4$ Millionen bei einer Gesamtbevölkerung von 35 Millionen. Sie bildeten daher nur eine geringe Minorität im Lande.

Diese Minorität war zudem ohne jede innere Einheit, setzte sich vielmehr zusammen aus Mitgliedern der verschiedensten protestantischen Kirchen.

Die numerisch bedeutendste unter den kirchlichen Gruppen, die sie umfasste, war die der Reformierten des innern Frankreich. Ihre Zahl betrug 480000. Es waren die Ueberreste der einst so blühenden Hugenottenkirche. Lediglich im Südwesten des Landes machten sie einen erheblichen Prozentsatz der Bevölkerung aus: beinahe ein Viertel aller Protestanten lebten im Département du Gard. Die übrigen waren über nicht weniger als 40 Departemente zerstreut und bildeten beinahe nur eine protestantische Diaspora auf katholischem Gebiete.

In kirchlicher Beziehung standen den französischen Reformierten am nächsten die Protestanten schweizerischer und holländischer Abkunft.

Der schweizerischen Kirche entstammte die protestantische Bevölkerung von Genf und von elf Dörfern im Département du Léman; sodann von den mit den ober-

rheinischen Departementen vereinigten Städten Biel, St. Imier und Mülhausen: zusammen 63000.

Gemeinden holländischer Protestanten waren vorhanden in den Gegenden der Schelde und der Maas, doch nur in geringer Zahl, etwa 23000 Seelen.

Bedeutender war die Zahl der deutschen Reformierten auf dem linken Rheinufer. Sie bildeten zwei, namentlich in der Kirchenverfassung scharf voneinander geschiedene Gruppen. Mit der holländischen Kirche verwandt waren die Reformierten der ehemaligen Herzogtümer Cleve und Jülich (in den Departementen Rhein und Mosel), eine Bevölkerung von 68000 Seelen.

Dem genuin deutsch-reformierten Typus gehörten dagegen an: die Reformierten der Departemente Unterrhein, Donnersberg und Saar, Gebiete, die zum grösseren Teil früher zur Pfalz gehört hatten: zusammen 178000 Seelen.

Den reformierten Kirchen ist schliesslich noch beizuzählen die Waldenserkirche des Piemont: 16000 Seelen, auf welche allerdings die neue Kirchenverfassung erst 1805 übertragen worden ist.

Alles in allem umfassten die reformierten Kirchen 822000 Seelen.

Ihnen gegenüber standen nur 403000 lutherische Protestanten.

Die ältesten Bestandteile dieser lutherischen Bevölkerung auf französischem Boden bildeten die elsässischen Kirchen mit zusammen 170000 Seelen. Ein zweites Zentrum lutherischen Protestantismus war das früher zu Württemberg gehörige Mömpelgarder Land mit 25000 Seelen. Hierzu waren gekommen: etwas über 200000

Seelen, die früher vornehmlich den pfälzischen Kirchen angehört, jetzt in den Departementen Donnersberg, Saar, Rhein und Mosel und Ruhr.

Sowohl in Betreff der Abstammung und Sprache, als der Verfassung und Sitte bestanden zwischen den einzelnen protestantischen Kirchen, die am Anfang des Jahrhunderts auf französischem Boden vorhanden waren, sehr bedeutende Verschiedenheiten.

Doch war ihnen allen gemein: von der grossen revolutionären Bewegung Frankreichs auf das nachhaltigste beeinflusst worden zu sein. Der besondere Zustand, in welchem sich sämtliche protestantischen Kirchen Frankreichs im Jahr 1801 befanden, war bedingt durch die Revolution.

In mehrfacher Weise hat die Revolution auf die protestantischen Kirchen eingewirkt.

Zunächst durch die am 4. August 1789 von der Nationalversammlung beschlossene Aufhebung aller aus dem Mittelalter stammenden Feudalrechte. Denn hiermit wurde mit einem Schlag der Rest von Herrschaft der kleinen Fürsten und Städte beseitigt, die im Machtgebiet des französischen Staates lagen, oder später infolge von Eroberungen zu liegen kamen.

Mit dieser Herrschaft fiel aber überall das landesherrliche Kirchenregiment, das diese Städte und Fürsten bis dahin ausgeübt. Die von ihnen eingesetzten Kirchenbehörden, Konsistorien, Superintendenturen u. dgl., da sie ihre Autorität lediglich von den politischen Machthabern, nicht aber auch von den Kirchen erhalten hatten, wurden rechtlos und unfähig, unter den neuen Verhältnissen sich zu behaupten. Mit den besonderen politischen

Ordnungen der kleinen Territorien verfielen daher überall die kirchlichen Ordnungen. Kein gemeinsames Band hielt mehr die Gemeinden derselben Gegenden zusammen. Sie wurden von einem Tag zum andern selbständig, autonom.

Mit Ausnahme der reformierten Kirche des innern Frankreich, (die von der staatlichen Ordnung ganz unabhängig war), waren sämtliche Kirchen, die 1801 dem französischen Reich angehörten, von dieser Aufhebung der fürstlichen und städtischen Herrschaft aufs nachhaltigste beeinflusst worden. Zunächst die elsässischen Kirchen, die alle, die reformierten so gut wie die lutherischen, einem landesherrlichen Kirchenregiment unterstanden hatten. Sodann das Montbéliarder Land, dessen bisherige Regierung 1793 beseitigt wurde. Schliesslich das linke Rheinufer, auf welchem vom Jahre 1794 an Fürsten und Städte ihrer früheren Rechte verlustig gingen.

Die Beseitigung der feudalen Herrschaftsrechte zog aber für viele Kirchen nicht bloss das Aufhören ihrer bisherigen kirchlichen Verfassung nach sich, sondern noch die Einziehung oder Verminderung derjenigen Güter, von deren Ertrag ein Teil der kirchlichen Ausgaben bis dahin bestritten worden war. Ueberall, wo die Kirchen ihre Rechtsansprüche auf die betreffenden Güter nicht sofort überzeugend nachzuweisen im Stande waren, hat sie die französische Regierung als Domanialgut der depossedierten Herrschaft angesehen und als Nationalgut für sich in Anspruch genommen. So in Horburg-Reichenweier und im Mömpelgarder Land, weil das Kirchengut daselbst nicht unter einer besonderen kirchlichen Verwaltung gestanden. Aehnlich in mehreren Gegenden des linken Rheinufers.

Aber selbst diejenigen Kirchen, die im Besitze ihrer Güter verblieben, erfuhren nichtsdestoweniger eine bedeutende Schmälerung ihres bisherigen Einkommens infolge der Beschlüsse vom 4. August; nämlich durch die Beseitigung des Zehnten, einer je nach dem Herkommen, hier höheren, dort geringeren Abgabe der Gemeinden in Naturalien.

Es ist demnach eine völlige Störung der rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse, welche die Aufhebung der Feudallasten für das kirchliche Leben nach sich gezogen hat.

In nicht geringerem Masse indessen hat die Revolution die protestantischen Kirchen geschädigt durch die feindselige Haltung, die sie besonders in den Jahren 1793 und 1794 ihnen gegenüber eingenommen hat.

Die kirchenfeindliche Politik der Schreckenszeit ist hauptsächlich veranlasst worden durch die Haltung derjenigen katholischen Priester, welche die Annahme einer neuen, von der Nationalversammlung aufgestellten Kirchenverfassung, die Civilkonstitution, verweigert und durch den Widerstand, den sie derselben geleistet, den Hass gegen die neue Ordnung der Dinge, den sie verbreitet, zum Teil auch durch die Verbindung mit den auswärtigen Feinden der Republik, in die sie getreten, die Männer der Revolution zu immer schärferen Massregeln gegen sie bewogen haben. Im Kampfe mit den widerspenstigen Priestern hat sich aber die anfängliche Abneigung dieser Zeloten gegen die katholische Kirche in Hass gegen diese Kirche, ja gegen jedwede Kirche umgesetzt. Sie sahen in allen Kirchen Hemmnisse dessen, was ihnen als Freiheit galt. Von diesem

blinden, fanatischen Hass wurde auch der Protestantismus betroffen und, ohne seine Schuld, in die Geschicke der katholischen Kirche verwickelt. Nachdem er zwei Jahrhunderte hindurch durch die Katholiken bedrängt worden, wurde er nunmehr wegen der Katholiken bedrängt. Die zur Bekämpfung des Katholizismus ergriffenen Massregeln wurden einfach auf die Protestanten ausgedehnt. Ihre Kirchen wurden geschlossen, ihr Gottesdienst wurde verboten, ihre Pfarrer, die fortfuhren, ihr Amt zu verwalten, oder auch nur sich weigerten, ihr Amt niederzulegen, wurden eingekerkert. Wie nie seit den Zeiten der schlimmsten Verfolgungen im Inneren Frankreichs oder den Zeiten des dreissigjährigen Krieges im Elsass lag, infolge dieser Massregeln, das kirchliche Leben darnieder. Es erfuhr eine vollständige Unterbrechung. Bei 1½ Jahren fand, soweit der Einfluss der revolutionären Fanatiker reichte, kein Gottesdienst statt. Am strengsten wurde dieses Verbot im Elsass durchgeführt. Weniger litt darunter das innere Frankreich und das Montbéliarder Land. Doch bedeutet auch für sie die Schreckenszeit die Zerrüttung und Auflösung der kirchlichen Verhältnisse.

Als im Jahre 1795 friedlichere Zeiten wiederkehrten, sahen sich die protestantischen Kirchen vor eine grosse, schwere Aufgabe gestellt. Es handelte sich für sie nicht bloss darum, die Schäden auszubessern, die sie während des Kirchensturmes erlitten hatten, sondern noch ihr gesamtes Kirchenwesen neu zu ordnen, auf einer neuen Grundlage wieder aufzubauen. Die Rückkehr zu dem alten Zustande der Dinge wäre in der That für die meisten Kirchen geradezu unmöglich gewesen, da die Umgestal-

tung der politischen Ordnung dem alten Kirchenwesen den Boden entzogen hatte. Es mussten daher neue Ordnungen geschaffen werden.

Gemeinsam aber konnten vorläufig zu diesem Zwecke die Kirchen der einzelnen Gegenden nicht vorgehen, da der Staat in seinem Misstrauen gegen alles, was Kirche hiess, den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Verbande nicht gestattet hätte. Eine jede einzelne Gemeinde wurde infolge dessen genötigt, sich selbst zu organisieren, so gut wie sie vermochte. Die grosse Mehrzahl derselben hat, besonders im Elsass, sich bereitwilligst dieser Aufgabe unterzogen. Wo die früheren Einkünfte der Kirchen vermindert worden oder ganz verschwunden waren, schufen sie einen Ersatz durch freiwillige Selbstbesteuerung. Sie bestimmten die Ordnungen, die in ihrem Schoss zu gelten hatten. Sie bestellten selbst ihre Pfarrer. Eine jede Gemeinde bildete infolge dessen ein kleines, unabhängiges Kirchenwesen.

Dieser Zustand der Dinge bot jedoch neben einigen Lichtseiten viele Schatten.

Sich vollständig überlassen, entschieden sich bei Pfarrwahlen die Gemeinden mitunter zu Gunsten von Subjekten, die weder in geistiger noch in sittlicher Beziehung zu Leitern der Gemeinden taugten.

In vielen Gemeinden gerieten ferner die Pfarrer in allzu grosse Abhängigkeit von ihren Pfarrkindern, die sie direkt besoldeten. Es fehlte ihnen infolge dessen die nötige Autorität, worunter besonders die Kirchenzucht litt.

Die materielle Lage der Pfarrer endlich war eine unsichere und zumeist eine dürftige.

Wie für die einzelnen Gemeinden, zog dieser Zustand der Dinge auch für die allgemeinen kirchlichen Interessen schlimme Folgen nach sich. Niemand nahm sich dieser Interessen an. Am empfindlichsten machte sich dies darin fühlbar, dass nichts mehr geschah für die Heranbildung von Pfarrern, die sich der verwaisten Pfarreien hätten annehmen können.

Auf die Länge hätte ein derartiger Zustand der Dinge nicht anders gekonnt, als das kirchliche Leben schwer zu schädigen. In dieser Ueberzeugung stimmten alle einsichtigen Protestanten überein. Ihr innigster Wunsch ging daher nach einer Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse, nach einer neuen Kirchenverfassung. Es hätte dieselbe jedoch nur mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden können. Diese Genehmigung war von der Direktorialregierung nicht zu erwarten.

Bessere Zeiten brachen erst mit der Konsularverfassung vom Jahre 1799 an. Und als 1800 der erste Konsul Bonaparte die Wiederherstellung der Kirchen unternahm, eröffnete sich auch den Protestanten eine sichere Aussicht, endlich die erwünschte Neuregelung ihrer kirchlichen Verhältnisse zu erlangen.

II.

Bereits zu Ende des Jahres 1800 war Bonaparte entschlossen, zugleich mit der Reorganisation der katholischen Kirche auch diejenige der protestantischen Kirchen zu unternehmen. Zuvor jedoch wollte er von den Wünschen und Vorschlägen der Protestanten Kenntniss nehmen. Auf diese Veranlassung hin traten vom August 1801 an in allen grösseren Zentren die Protestanten zur Beratung

über die Verfassungsfrage zusammen und sandten im Oktober, November und Dezember desselben Jahres ihre Vorschläge und Verfassungsentwürfe an die Regierung. Die Protestanten des linken Rheinufers reichten drei Eingaben ein, die Protestanten des innern Frankreich etwa sechs bis acht, die Protestanten des Elsass zum mindesten zwanzig bis dreissig; nirgends war eben das Interesse an der Verfassungsfrage ein so lebendiges, die Beteiligung der Gemeinden an der Aufstellung von Verfassungsplänen eine so rege, wie gerade im Elsass.

Allen Eingaben an die Regierung war gemeinsam: die Forderung fester, gesetzlicher Ordnungen für die Kirchen, ihr Zusammenschluss zu grösseren Verbänden, die Errichtung theologischer Schulen zur Heranbildung von Pfarrern, eine entsprechende Besoldung der Pfarrer.

Was die Verfassungsvorschläge selbst betrifft, so forderten die Reformierten Frankreichs die einfache Wiederherstellung der kirchlichen Zustände, so wie dieselben bis zum Jahre 1793 bestanden hatten. Eine jede Gemeinde, ob gross oder klein, soll ein „Consistoire“ erhalten, bestehend aus dem, resp. den Pfarrern und einer gewissen Anzahl von Laien. Provinzial- oder Kreissynoden sollen die Gemeinden derselben Gegend zusammenfassen. Ueber den Kreissynoden soll eine Generalsynode stehen, welche alle die ganze Kirche betreffenden Fragen zu entscheiden und überhaupt als oberste Instanz in Glaube, Sitte und Verfassung zu gelten hat.

Ganz anders geartet ist der Verfassungsvorschlag der lutherischen Kirchen des Elsass. Er geht aus von der Einzelgemeinde. Derselben stehen alle kirchlichen Rechte zu. Die Einzelgemeinde ist die Kirche.

Im Interesse der Verwaltung, der Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung können aber und sollen die Gemeinden einige der ihnen zustehenden Rechte auf einzelne Personen oder kirchliche Körperschaften übertragen. Nicht übertragbar dagegen ist das Recht der freien, religiösen Ueberzeugung, das einem jeden Glied der Kirche zusteht und das niemand ihm verkürzen darf. Aus diesem Grunde wollen die lutherischen Kirchen nichts von Synoden wissen. Sie brauchen keine vollständige Repräsentation der Kirche, da die Rechte, die sie derselben zugestehen könnten, sich doch nur auf die Wahrung der allgemeinen kirchlichen Interessen und auf die kirchliche Verwaltung beschränken würden. Nicht Synoden, sondern Konsistorien verlangen sie daher, d. h. kirchliche Verwaltungsbehörden aus nur wenigen Vertrauensmännern der Gemeinden zusammengesetzt, und zwar ein Drittel Geistliche und zwei Drittel Laien, wodurch wiederum eine Garantie geschaffen werden sollte gegen die Bevormundung der Gemeinden in rein religiösen, resp. dogmatischen Dingen.

Dies die wichtigsten unter den Wünschen und Forderungen, mit welchen die protestantischen Kirchen in den letzten Monaten des Jahres 1801 an die Regierung herangetreten sind.

III.

Inwieweit sie erfüllt werden sollten, hing lediglich von der Regierung ab.

Diese Regierung war aber seit dem Jahre 1800 Bonaparte.

Wohl war Bonaparte nur einer der drei Konsuln, wohl hatte er mit einem Senat, einem Tribunat und einem

Gesetzkörper zu rechnen, wohl bedurfte er zur Ausführung seiner Unternehmungen der Mitwirkung des Staatsrates. Allein bereits damals beherrschte er die gesamte Politik durch seine geniale geistige Ueberlegenheit, sein offenes Verständnis für die Wirklichkeiten des öffentlichen Lebens und die Bestimmtheit der Ziele, die er vor Augen hatte. Ganz im besonderen aber war die Kirchenpolitik sein eigentliches Werk. Entgegen dem ausdrücklichen Wunsch und Willen sämtlicher öffentlichen Gewalten in Frankreich, der Volksvertretungen, des Beamtentums, des Heeres — gewissermassen auf eigene Faust hatte er das Werk der Wiederherstellung der kirchlichen Verhältnisse in Angriff genommen und betrieb es mit einem um so grösseren Eifer, als von seinem Gelingen er sich die grössten Erfolge: die Beruhigung des Landes und nicht zuletzt die Förderung seiner eigenen ehrgeizigen Pläne versprach. Mit jener eisernen Energie, die er so oft bewiesen, hatte er sich in sämtliche in Betracht kommenden Fragen eingearbeitet und sich über dieselben seine eigenen Ansichten gebildet. So wenig wie bei der Erledigung anderer Angelegenheiten duldete er daher auch bei dieser unabhängige Mitarbeiter neben sich. Selbst demjenigen Manne, dessen eminente Begabung gerade für die Reorganisation des Kirchenwesens er am höchsten schätzte, dem er daher das grösste Vertrauen entgegenbrachte, dem Staatsrat Portalis, hat er niemals in Dingen von irgend welcher Bedeutung ganz freie Hand gelassen. Alle Fäden des so verwickelten und schwierigen Werkes hat Bonaparte stets in seiner Hand behalten. Die kirchliche Reorganisation war sein eigenstes Werk.

Was ihn veranlasst, dieses Werk zu unternehmen, hat er mit grösster Offenheit zu den verschiedensten Malen ausgesprochen. Seine Getreuen haben seine Aussprüche aufgezeichnet, und Portalis hat die grosse Mehrzahl derselben der berühmten Rede, die er am 5. April 1802 vor der gesetzgebenden Versammlung gehalten, zu Grunde gelegt, sie als Leitmotive verwertet und gleichsam einen philosophischen und kirchenrechtlichen Kommentar dazu geliefert.

Bonaparte hat niemals ein Hehl daraus gemacht, dass bei der Wiederherstellung des Kirchenwesens in Frankreich kirchliche oder auch nur religiöse Motive für ihn in keiner Weise in Betracht gekommen sind. In seiner persönlichen Stellung zu Religion und Kirche unterschied er sich eben in keinem Stück von den entschiedensten Gegnern seiner Kirchenpolitik. Wohl hat er das Dasein eines Gottes angenommen, doch nur deshalb, weil er die Welt nicht begreifen konnte ohne Weltschöpfer. Weiter gingen seine Ueberzeugungen nicht. Zu den verschiedensten Malen hat er geäussert: „Ich glaube an keine Religion“, oder noch: „in religiöser Beziehung bin ich ganz ungläubig.“ Während aber die revolutionären Staatsmänner vor ihm sich in ihrer Kirchenpolitik durch die persönliche Stellung, die sie zur Religion einnahmen, hatten bestimmen lassen, sah der Realpolitiker Bonaparte von seinem eigenen Empfinden ganz ab. „Meine politische Kunst besteht darin, die Menschen zu regieren wie sie es verlangen. Wenn ich über Juden herrschte, würde ich den Tempel Salomos wieder aufrichten“, und bei einer andern Gelegenheit: „In Aegypten war ich Muhammedaner, in Frankreich . . . werde ich Katholik sein.“

Zeugen derartige Aussprüche von einer seltenen Geringschätzung der Religion, so beweisen sie mit einer nicht geringeren Deutlichkeit, dass Bonaparte als Staatsmann der Religion eine sehr hohe Bedeutung zuerkannte. Diese Bedeutung der Religion für das Staatsleben ist es denn auch lediglich, die ihn bewogen hat, den kirchlichen Angelegenheiten seines Volkes seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Schon deshalb müsse sich der Staat mit der Religion befassen, weil dieselbe thatsächlich vorhanden sei und nicht etwa eine zufällige Erscheinung, vielmehr eine notwendige Funktion im geistigen Leben der Völker bilde. Nur einigen wenigen unter den Gebildeten und Aufgeklärten ist es möglich, ohne Religion zu leben. Die überwiegend grosse Zahl der Menschen ist dagegen so beschaffen, dass sie nimmer bei dem, was die Wirklichkeit ihr bietet, stehen bleiben könnte.

Sie streben vielmehr über diese Wirklichkeit hinaus, angetrieben von der durch die Vernunft ihnen nahegelegten Frage nach dem woher? und wohin?, angelockt durch das Unbekannte und Geheimnisvolle, das die Menschen umgibt und ihre Phantasie mächtig bewegt. Dieser Zug zum Uebermenschlichen ist in der menschlichen Natur so tief begründet, dass weder Aufklärung noch äussere Zwangsmassregeln ihn zu unterdrücken im Stande wären.

Seine naturgemässe Befriedigung findet dieser Zug in der gegebenen positiven Religion. Entzieht man ihm die Religion oder stört man den geordneten Betrieb derselben, so sucht er einen Ersatz hierfür im Aberglauben. Für den Staat begründet aber der Aberglaube eine grosse Gefahr. Denn es verfinstert derselbe die Geister, be-

günstigt die Herrschaft der Zauberer und Schwindler, die den Hang der Menschen zum Mysteriösen zu ihrem eigenen Vorteil ausbeuten.

Unbedingt wird daher der Staat dem Aberglauben die Religion vorziehen! Zwar bringen auch die positiven Religionen gewisse Gefahren mit sich. Immerhin sind sie für den Staat etwas Greifbares, etwas Festes. Der Staat weiss, woran er ist, und kann sein Verhalten danach einrichten.

Aus diesem Grunde liegt es durchaus im Interesse des Staates, dass ausserhalb seines Machtgebietes die Religion ungestört ihr Werk betreibe. Denn ohne sie würden die Menschen einem blinden, seinem Wesen nach unsittlichen Aberglauben verfallen.

Die Religion bildet daher ein Schutzmittel vor dem Aberglauben und dessen verderblichen Folgen. Sie ist (um das energische Bild Bonapartes zu gebrauchen), eine Vaccination, eine Impfung, die die Menschen vor der Ansteckung des Aberglaubens bewahrt, die Menschen gegen den Aberglauben immunisiert, oder, wie Portalis den Gedanken seines Gebieters etwas korrekter ausgedrückt hat: die Religion ist wie ein Damm, der die Gesellschaft davor schützt, von den gefahrdrohenden Meinungen des Aberglaubens überflutet zu werden.

Schon dieses eine würde genügen, den Staat zu veranlassen, die Religion zu schonen und . . . zu überwachen.

Er wird es aber auch deshalb thun, weil die Religion ihm noch andere als negative Dienste zu leisten im Stande ist. Diese positiven Dienste sind so bedeutend, dass, nach dem Dafürhalten Bonapartes, ohne Religion der Staat gar nicht bestehen und seine Zwecke erfüllen könnte.

Es liegt dies vornehmlich daran, dass die Menschen keineswegs, wie die Ideologen des XVIII. Jahrhunderts behauptet haben, von Natur gut und vernünftig sind. Die Menschen gehorchen vielmehr, wie die Wirklichkeit lehrt, vor allen Dingen ihren sinnlichen Begierden und ihren Leidenschaften. Diese im Zaum zu halten, ist der Staat mit seinen Gesetzen unfähig. Es kann dies nur seitens einer Macht geschehen, die mit grösseren Verheissungen und mit schrecklicheren Drohungen als die, über welche das Gesetz verfügt, an die Menschen herantritt und ihre sittlichen Forderungen nicht im Namen einer menschlichen, sondern einer göttlichen Autorität erhebt. Nur die Religion ist daher im Stande, jene guten Sitten und jene Tugenden zu erzeugen, deren der Staat zu seinem Gedeihen bedarf.

Bloss die Religion ist auch im Stande, die sozialen Ordnungen aufrecht zu erhalten. Denn die sozialen Ordnungen beruhen auf der Ungleichheit des Besitzes. Sich selbst überlassen, würden aber die Menschen diese Ordnung nimmer anerkennen. Der Hungernde würde über den Reichen, der im Ueberfluss lebt, herfallen und ihn totschlagen. Wenn sich aber eine Autorität vorfindet, die zu dem Armen spricht: Es ist Gottes Wille, dass dem also sei, dass es in dieser Welt Reiche und Arme gebe, aber in der jenseitigen Welt, da wird auf alle Ewigkeit eine andere Verteilung der Güter stattfinden, so wird sich der Arme beruhigen und sich der gegebenen Ordnung der Dinge unterwerfen.

Es sind also sehr wesentliche Dienste, die die Religion dem Staate leisten kann.

Thatsächlich wird sie ihm dieselben nur leisten, wenn

er sie beherrscht und in seiner Gewalt hat. Er kann dies durch ein doppeltes Mittel erreichen.

Zunächst dadurch, dass er die berufsmässigen Vertreter der Religion, die Leiter der Massen auf dem religiösen Gebiet, die Priester, für sich und seine Zwecke gewinnt. Am sichersten lassen sich die Menschen fremden Interessen dienstbar machen dadurch, dass man an ihren Ehrgeiz, an ihre Eitelkeit oder an ihre Gewinnsucht appelliert. Der Staat wird daher die Staatsdiener ehren und bezahlen. Eine Staatsbesoldung ist das zuverlässigste Band, das den Priester mit dem Staat verbindet. Sie macht ihn zum Staatsbeamten und verpflichtet ihn zum Gehorsam.

Das andere Mittel ist eine bis ins einzelne sich erstreckende Regelung aller religiösen und kirchlichen Verhältnisse, eine genaue Umgrenzung der Rechte, ganz im besonderen aber der Pflichten der Religion und ihrer Diener; damit verbunden eine genaue polizeiliche Ueberwachung beider, auf dass der Staat in der Lage sei, den Schädigungen vorzubeugen, die er durch die Religion erfahren könnte, und andererseits sich zu jeder Zeit davon überzeugen zu können, ob die Diener der Religion den ihnen obliegenden Pflichten wirklich nachkommen.

Dies einige der Grundsätze, die Bonaparte bewogen haben, das Werk der Wiederherstellung der Kirche in die Hand zu nehmen.

Vollständig hat er sich durch sie bestimmen lassen in der Stellung, die er zur katholischen Kirche eingenommen hat. Er hat derselben einen nur ganz geringen freien Spielraum gelassen: es bezeugen dies die organischen Artikel für den katholischen Kultus. Ohne Schonung

ihrer Eigenart hat er zu den verschiedensten Malen in ihre inneren Verhältnisse eingegriffen. Er hat sie überhaupt als eine Macht behandelt, die er zwar wohl gebrauchen, nicht aber auch achten könne.

Anders seine Stellung zu den protestantischen Kirchen.

Gewiss ist er auch in seinen Beziehungen zu den protestantischen Kirchen in erster Linie auf die Wahrung der Interessen des Staates bedacht gewesen. Allein, nicht bloss hat er sie niemals in derselben rücksichtslosen Weise wie die katholische Kirche behandelt, sondern er ist ihnen zu allen Zeiten mit Achtung und einem wirklichen Wohlwollen entgegengekommen. — Es hängt dies nun allerdings, bis zu einem gewissen Grade, damit zusammen, dass die Protestanten nur eine Minorität in Frankreich bildeten, der man schon deshalb in kirchlicher Beziehung eine grössere Selbständigkeit zugestehen konnte, als der nach vielen Millionen sich berechnenden katholischen Majorität. Indessen liegt die wirkliche Erklärung der Stellung, die Bonaparte zu den protestantischen Kirchen eingenommen hat, in dem Urteil begründet, das er sich über den Protestantismus gebildet hatte. Dieses Urteil stimmt genau mit demjenigen überein, das die meisten Staatsmänner Frankreichs am Anfang des XIX. Jahrhunderts vertreten haben. Sie haben von dem Protestantismus so günstig gedacht, wie ihnen dies (bei ihrem Mangel an religiösem Sinn und Verständnis) nur möglich gewesen ist: die Nüchternheit seines Kultus, der geringe Umfang seines Dogmas, seine starke Betonung der sittlichen Interessen waren eben so viele Eigenschaften, die ihn in ihren Augen weit über den Katholizismus erhoben. Zudem hatten die Protestanten sich stets als eifrige

Anhänger der freiheitlichen Grundsätze der Revolution und als gute Bürger erwiesen, was sie nicht minder der Gunst der Regierenden empfohlen hatte.

Zu den verschiedensten Malen hat Bonaparte sich in sehr anerkennender Weise über den Protestantismus ausgesprochen. Er hat offen bekannt, dass er den Protestantismus weit über den Katholizismus stelle. „Ich wünschte nichts mehr, als dass das ganze Frankreich protestantisch wäre", hat er wenige Monate vor der Veröffentlichung des Konkordats geäussert. Und ein anderes Mal: „Frankreich hat im XVI. Jahrhundert die günstige Gelegenheit versäumt, den Protestantismus anzunehmen. Wenn's von mir abgehangen hätte, wäre es anders gekommen." Selbst den Gedanken hat er damals erwogen, ob er die so eigentümliche Lage, in der Frankreich sich befand, nicht dazu benutzen sollte, um das Land zum Protestantismus überzuführen.

Zu dem päpstlichen Gesandten Spina hat er geäussert: „Der Papst scheint es darauf angelegt zu haben, mich und Frankreich zum Uebertritt zur reformierten oder lutherischen Kirche zu veranlassen." Und mehrmals hat er sich mit seinen Vertrauten über diesen Uebertritt besprochen. Einem derselben, der ihm vorgehalten, dass bei der im Lande vorhandenen Stimmung es ihn nur ein Wort kosten würde, um den Papismus zu stürzen und Frankreich protestantisch zu machen, hat er indessen die bezeichnende Antwort gegeben: „Wenn ich katholisch bleibe, erspar' ich mir grosse Schwierigkeiten im Innern, und durch die Vermittlung des Papstes kann ich im Auslande" . . . . Hier hielt er inne. Der werdende Kaiser, der das Erbe Karls des Grossen beanspruchen

sollte, hatte das richtige Gefühl, dass er ohne Papst nicht auskommen würde, wie er denn später einmal geäussert hat: „Wenn der Papst nicht existierte . . . man müsste ihn erfinden.“

Indessen, wie wenig ernst im Grunde die Redensarten Bonapartes von seinem und Frankreichs Uebertritt zur protestantischen Kirche zu nehmen sein mögen, so beweisen sie immerhin, wie viel günstiger als über den Katholizismus er über den Protestantismus geurteilt hat. Dieses sein Urteil aber ist nicht ohne Einfluss geblieben auf die Stellung, die er in der Verfassungsfrage den Protestanten gegenüber eingenommen hat. Es war ihm ernstlich darum zu thun, die Protestanten zufrieden zu stellen und ihren Forderungen so weit gerecht zu werden, als die Interessen des Staates es zuliessen.

Mit der genaueren Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten betraute er aber den Staatsrat Portalis.

Unter sämtlichen Staatsmännern seiner Zeit hätte Bonaparte keinen andern finden können, der sich zu dieser Aufgabe besser geeignet hätte. Denn Portalis war einer der lautersten, ehrenhaftesten Männer des beginnenden Jahrhunderts. Er hatte ein warmes Herz und einen hellen Kopf. Obwohl aus wirklicher Ueberzeugung dem katholischen Glauben zugethan, war er nicht bloss ohne religiöse Vorurteile, sondern noch ein natürlicher Anwalt der Schwachen, wie er denn bereits vor der Revolution zu Gunsten der von der Regierung bedrückten Protestanten mit einer Schrift eingetreten war, die zu den schönsten Denkmälern der Geschichte der Gewissensfreiheit gehört. Wohl war und blieb seine Aktionsfreiheit eine beschränkte. Die wichtigsten Direk-

tiven auch für die auszuarbeitende Verfassung der Protestanten erhielt er von Bonaparte. Auch musste er in gewissen Fragen den Ansichten des Staatsrates Rechnung tragen. Was aber innerhalb dieser Grenzen zu Gunsten der Protestanten zu erreichen war, hat er nach besten Kräften zu verwirklichen gesucht.

Die Stellung, die Portalis, oder besser Bonaparte und seine Regierung, zu Ende 1801 und zu Anfang 1802 in der Verfassungsfrage den protestantischen Kirchen gegenüber eingenommen haben, lässt sich am deutlichsten aus folgenden drei Urkunden ersehen.

Einmal aus einem Verfassungsprojekt, das Portalis im Dezember 1801 ausgearbeitet und das Bonaparte revidiert und gebilligt hat. Ferner aus einem ausführlicheren Projekt, ausgearbeitet im Februar und März 1802, gedruckt am 2. April 1802, um als Vorlage bei den Verhandlungen des Staatsrates zu dienen: dies Projekt ist am lehrreichsten für die persönlichen Ansichten Bonapartes und Portalis' über die in Betracht kommenden Fragen. Schliesslich aus der Verfassungsurkunde selbst, wie dieselbe am 3. April 1802 vom Staatsrate festgestellt und fünf Tage später, ohne jede Aenderung, von den gesetzgebenden Körperschaften zum Gesetz erhoben worden ist.

Auf Grund dieser Urkunden lässt sich die Entstehung der Verfassung von 1802, trotz des vollständigen Mangels an direkten Nachrichten, mit annähernder Sicherheit erkennen: denn diese Urkunden weichen nicht unerheblich von einander ab.

In einem Punkte jedoch stimmen sie vollständig miteinander überein: nämlich in der Bestimmung und Festsetzung der Rechte, die der Staat der Kirche gegenüber

für sich in Anspruch nahm. In Bezug hierauf hat die Regierung niemals geschwankt. Wie wohlwollend Bonaparte den protestantischen Kirchen gegenüber stehen mochte, so konnte ihn dies nicht verhindern, ihnen gegenüber die Staatssouveränität in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten und sie zu diesem Zwecke dem Staate zu unterwerfen.

Dieses Staatsinteresse erforderte aber zunächst, dass die protestantischen Kirchen dem Staate ebenso dienstbar gemacht und zu diesem Zwecke unterworfen würden, wie dies für die katholische Kirche geschehen war.

Hieraus erklären sich alle Rechte, die der Staat in der den protestantischen Kirchen zu gewährenden Kirchenverfassung für sich zum voraus in Anspruch nimmt.

Hierher gehören folgende Bemerkungen. Als Pfarrer dürfen in den protestantischen Kirchen nur Franzosen angestellt werden und zwar nur solche, die in einem der vom Staate überwachten Seminare herangebildet worden sind.

Ihre Wahl muss vom Staate bestätigt werden und ihr Amt dürfen sie erst antreten, nachdem sie den Treueid in die Hände des Präfekten abgelegt haben. Mit auswärtigen Mächten dürfen sie nicht in Verbindung treten. Sie sind verpflichtet, für die Regierung zu beten. Zu gemeinsamen Beratungen können sie erst nach eingeholter Erlaubnis der Regierung und nach vorgängiger Mitteilung der Tagesordnung an den Kultusminister, schliesslich nur in Gegenwart eines Vertreters der Regierung, zusammentreten. Keine Entscheidung von irgend welcher Bedeutung endlich darf veröffentlicht werden ohne besondere Ermächtigung der Regierung.

Es sind dies alles Bestimmungen, welche die Rechte des Staates wahren sollen.

Eine Beschränkung der religiösen Freiheiten hat sich dagegen die Regierung des ersten Konsuls nicht erlaubt.

„Die Untersuchung des Lehrbegriffs", erklärt Portalis, „ist unserem Gegenstande fremd . . . . . Gesetzgebern gebührt es nicht, sich mit Lehrsätzen zu beschäftigen, über welche die verschiedenen Parteien geteilt sind: das bleibt der Freiheit und dem Gewissen eines jeden überlassen." Nach dem besonderen Glaubensbekenntnis der einzelnen protestantischen Konfessionen hat denn auch die Regierung niemals gefragt. Sie hat wohl Erkundigungen über die protestantischen Kirchen eingezogen, bevor sie ihnen dieselben Vorteile wie der katholischen Kirche zuerkannte. Doch hören wir in dieser wichtigen Frage Portalis selbst: „Die Pfarrer der verschiedenen protestantischen Kirchen haben uns alle nötigen Erklärungen zugeschickt . . . Sie bekennen einstimmig: . . . dass die Kirche im Staate ist . . . . dass wenn man Geistlicher wird, man nicht aufhört Bürger zu sein. Sie wünschen sich Glück, eine Religion zu bekennen, die durchaus Liebe zum Vaterlande und Gehorsam gegen die öffentlichen Gewalten empfiehlt."

Das war das einzige, was zu wissen für den Staat Wert hatte. Nach weiterem hatte er gar nicht gefragt. Es war ihm gleichgültig. Gewiss! wenn die Pfarrer beider Konfessionen ihn dazu aufgefordert hätten, das Bekenntnis von La Rochelle und das Augsburgische Bekenntnis als die Glaubensnormen ihrer Kirchen gesetzlich zu sanktionieren . . . er hätte es gethan. Allein, nichts lag den Protestanten vom Jahre 1801 ferner, als ein

derartiges Ansinnen. In den so zahlreichen an Portalis gelangten Eingaben ist auch nicht ein einziges Mal die Rede vom Glaubensbekenntnis. Die elsässischen Kirchen hatten sogar in ihrer Deklaration ausdrücklich als alleinige Lehrautorität die hl. Schrift bezeichnet.

Ein einziger Pfarrer, Kampmann von Reitweiler, hätte gewünscht, dass die Regierung aufgefordert würde, das Fortbestehen der Autorität der symbolischen Bücher, (allerdings nur für das ehemalige Hanau-Lichtenberg) zu sanktionieren. Allein der Entwurf, den er zu diesem Zwecke ausgearbeitet, ist erst nach seinem Tode unter seinen Papieren aufgefunden worden, und es ist mehr als wahrscheinlich, dass der Verfasser ihn nicht einmal seinen nächsten Kollegen vorgelegt hat. Ganz andere Sorgen, als die um das Mass der Geltung der Bekenntnisse, bewegten die Führer der Protestanten im Jahre 1801. Sie verlangten nach festen Ordnungen in der Kirche, nach Wiederaufrichtung der alten Kirchenzucht, nach Regelung der ökonomischen Frage. Auf der so geschaffenen Grundlage wollten sie im Geiste der Zeit weiter bauen. Vor der Mitte der zwanziger Jahre ist es denn auch niemandem eingefallen zu behaupten, dass die fernere Geltung der Bekenntnisschriften der protestantischen Konfessionen von den Organischen Artikeln einfach vorausgesetzt und dadurch aufs neue sanktioniert worden sei. Ebensowenig könnte indessen behauptet werden, dass die Organischen Artikel, weil sie die alten Symbole nicht nennen und über deren Geltung nichts bestimmen, dieselben einfach aufgehoben haben. Ob überhaupt, oder inwiefern die Symbole Geltung haben sollen, das sind Dinge, die die Organischen Artikel wie alle andern reli-

giösen Fragen dem Urteil der einzelnen Kirchen oder vielmehr der einzelnen Gemeinden überlassen.

Bei dieser Sachlage hätte es der Regierung gar nicht in den Sinn fallen können, eine Bestimmung in Bezug auf die Lehre der protestantischen Kirchen zu treffen. In den Organischen Artikeln findet sich denn auch keine Erwähnung irgend einer Lehre oder eines Bekenntnisses. Das Bekenntnis von La Rochelle wird nicht einmal genannt und die „Augsburgische Konfession" nur deshalb, weil der Name „Augsburgische Konfessionsverwandte" auch in den Kanzleien Frankreichs längst zur Bezeichnung der Lutheraner ausschliesslich in Gebrauch war. Es ist nun allerdings dieses Schweigen der Organischen Artikel in Bezug auf das Bekenntnis nicht so aufzufassen, dass der Gesetzgeber es einfach für aufgehoben angesehen hätte, wohl aber bedeutet es: dass im Interesse des Staates, das er vertrat, es ihm nicht geboten schien, über diese Frage irgend etwas zu bestimmen, und dass er aus diesem Grunde den einzelnen Kirchen resp. den einzelnen Gemeinden es überliess, sich zu ihr zu stellen, wie sie es für gut finden würden.

Diese Auffassung widerspricht nicht dem Inhalt des § 4, der bestimmt, dass keine Lehrentscheidung und kein Glaubensbekenntnis veröffentlicht und Gegenstand des Unterrichts werden kann ohne vorherige Genehmigung der Regierung. Dieselbe Genehmigung sei erforderlich für Abänderungen der Kirchenordnung.

Dieser Artikel ist zwar (wenn auch erst in späterer Zeit) hie und da in dem Sinne aufgefasst worden, als bezwecke er, die protestantischen Kirchen bei den Lehren und öffentlichen Ordnungen festzuhalten, die sie in früheren Zeiten beobachtet hatten.

Anders wird man ihn auffassen, wenn man ihn nicht vom juristischen, sondern vom geschichtlichen Standpunkte betrachtet.

Von einer Absicht des Gesetzgebers, die protestantischen Kirchen zur Beibehaltung und Anerkennung derjenigen Lehren zu verpflichten, die zu einer gewissen Zeit in ihrem Schosse gegolten hatten, kann schon deshalb keine Rede sein, weil er thatsächlich nach dieser Lehre gar nicht gefragt, vielmehr ausdrücklich erklärt hat, sich mit ihr gar nicht befassen zu wollen. Was aber die Kirchenordnung betrifft, so hat Portalis sich im besten Falle die Disziplin der reformierten Kirche Frankreichs etwas angesehen. Die zahlreichen Kirchenordnungen, die im XVIII. Jahrhundert in den einzelnen reformierten und lutherischen Kirchen, die nunmehr zum Reich gehörten, in Geltung gewesen, hat er nicht einmal dem Namen nach gekannt. Die Regierung hat sich denn auch später nie um sie gekümmert und niemals danach gefragt, inwiefern sich die Kirchen an sie hielten. Welche Stellung die Kirchen zu den überkommenen Lehren und Ordnungen einnehmen würden, war ihr gleichgültig — mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, bei welchen staatliche Interessen im Spiele waren.

Lediglich zur Wahrung dieser Interessen hat sie darum auch die betreffende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen.

Welches waren aber diese Interessen? Sie bestanden für den Gesetzgeber zunächst darin, dass die Grundsätze über das Verhältnis von Kirche und Staat, zu welchen sich die Protestanten in ihrer Eingabe an die Regierung be-

kannt, auch fernerhin in Kraft blieben, sowie auch dass die religiöse Grundlage, auf welcher ihre Moral beruhte, nicht erschüttert würde. Denn nur deshalb, weil die protestantischen Kirchen die Oberherrlichkeit des Staates so rückhaltlos anerkannt, und anderseits weil die Moral, die sie lehrten, die Autorität einer geoffenbarten Religion für sich hatte und dadurch fähig erschien, auf die Massen einzuwirken, hatte der Staat diesen Kirchen seinen Schutz und seine materiellen Unterstützungen zugesagt. Nur solange sie in diesen Stücken beim Alten blieben, waren aber diese Kirchen fähig, dem Staate die Dienste zu leisten, die er von ihnen beanspruchte und erwartete, nämlich: seine Ordnungen dadurch zu stützen, dass sie dieselben als von Gott gewollte darthaten, den Gehorsam gegen die Obrigkeit, gute Sitten und Tugenden als Forderungen ihrer Religion einschärften. Aus diesem Grunde hat es der Staat für geboten erachtet, sich die Mittel zu sichern, um gegebenenfalls die protestantischen Kirchen zu verhindern, Lehren aufzustellen und Neuerungen einzuführen, welche ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigt oder sie gar zu Gegnerinnen der Aufgaben gemacht hätten, die der Staat verfolgte.

Nicht minder glaubte jedoch bei Aufstellung des betreffenden Paragraphen der Staat mit der Möglichkeit rechnen zu müssen, dass Neuerungen im Schosse der protestantischen Kirche Zwistigkeiten, Unordnungen und Spaltungen hervorrufen möchten, insofern nämlich sie nicht dem Wunsche der Gesamtheit ihrer Glieder entsprechen und daher, wäre es auch nur von einer Minorität, abgelehnt würden.

Nun aber kannte der Staat keine höhere Aufgabe

als die, Ordnung und Friede aufrecht zu erhalten. Nach den zehnjährigen Stürmen der Revolution bedürfe das Land vor allem andern des inneren Friedens. Er konnte daher nicht zugeben, dass dieser Friede durch Neuerungen im Schosse der protestantischen Kirchen gestört würde. Darum behält er sich das Recht vor, jede Neuerung, die in grösseren kirchlichen Verbänden durchgeführt werden sollte, nicht etwa nach ihrem religiösen Werte oder ihrer kirchlichen Zulässigkeit, wohl aber danach zu prüfen, ob ihre Durchführung den Frieden der Gemeinden zu stören droht oder nicht. Wie ausschliesslich hierbei das Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens für ihn in Betracht kam, zeigt auch der in diesen Zusammenhang gehörende § 6, welcher dem Staatsrate das Recht zuerkennt, über alle Zwistigkeiten zu entscheiden, die unter den protestantischen Pfarrern entstehen können. Diese Zwistigkeiten sollen im Keime erstickt werden, um zu verhindern, dass sie in den einzelnen Gemeinden oder kirchlichen Gebieten um sich griffen und Unruhen erzeugten.

Weder von der kaiserlichen noch irgend einer späteren Regierung Frankreichs ist jedoch dieser § 6 jemals angewandt worden. Er ist eine Waffe, die der Staat nicht entbehren mochte, die er aber niemals gebraucht hat. Genau dasselbe gilt vom § 4. Allerdings ist die französische Regierung nur einmal, und zwar von der reformierten Kirche im Jahre 1872, um die Genehmigung dogmatischer Beschlüsse, eines neuen Glaubensbekenntnisses, angegangen worden. Die lutherische Kirche ist niemals mit einem ähnlichen Ansinnen an sie herangetreten. Sie hatte eben das richtige Gefühl, dass den

Kirchen des XIX. Jahrhunderts nicht durch die Aufstellung allgemein verpflichtender Glaubensbekenntnisse gedient ist, dass derartige Versuche nicht die religiöse Einigkeit, vielmehr Streit und Zwietracht nach sich ziehen, und die Erfahrungen, welche die reformierte Kirche Frankreichs mit ihrem neuen Bekenntnis gemacht, haben bewiesen, dass sie mit ihrer dogmatischen Zurückhaltung die kirchlichen Interessen nicht bloss nicht geschädigt, vielmehr gefördert hat.

Nicht nach seinem Wortlaut darf daher der betreffende § 4 beurteilt werden, sondern lediglich nach der Absicht, in der er aufgestellt, nach der Art und Weise, in der er von sämtlichen Regierungen Frankreichs gehandhabt worden ist. Eine Beeinträchtigung oder auch nur Schmälerung der religiösen Freiheit der protestantischen Kirchen wird man ihn daher nicht nennen dürfen.

III.

Während weder die vom Staate in Anspruch genommenen Rechte, noch auch die den Protestanten zugestandene Freiheit in Glaubenssachen jemals zu Erörterungen Anlass gegeben (da die Protestanten die Rechte des Staates zum voraus anerkannten und es dem Staate nie eingefallen ist, sich in die spezifisch religiösen Angelegenheiten der Gemeinden zu mischen) ist die Feststellung der Verfassungsformen selbst auf wirkliche Schwierigkeiten gestossen.

Hier standen eben die Forderungen der Kirchen nach grösstmöglicher Selbständigkeit und folglich Unabhängigkeit vom Staate in einem allzu schroffen Gegensatz zu dem Bestreben des Staates, alle Gebiete des

öffentlichen Lebens in Abhängigkeit von sich zu bringen, als dass sofort Formen hätten gefunden werden können, welche die Interessen beider Parteien befriedigt hätten. Das Bestreben, ihre Rechte zu wahren und dabei doch die Protestanten zufrieden zu stellen, hat die Regierung des ersten Konsuls zur Aufstellung verschiedener Verfassungsentwürfe veranlasst.

Seinen eigenen Interessen und Wünschen hätte am besten entsprochen: eine Art bischöflicher Verfassung der protestantischen Kirchen, der Zusammenschluss einer gewissen Anzahl von Gemeinden unter einem Oberhirten, den man als Bischof, Inspektor oder mit irgend einem andern Namen hätte bezeichnen können. Es hätte eine derartige Verfassung eine gewisse Annäherung der protestantischen Kirche an die katholische bedeutet und der Regierung die Verwaltung und Ueberwachung des protestantischen Kirchenwesens sehr wesentlich erleichtert. Vermittelst der protestantischen Bischöfe oder Oberhirten wäre es dem Staate leicht gefallen, auf die protestantischen Pfarrer einzuwirken und sie in seinem Sinne zu leiten. Allein, gegen den ihnen von Portalis im Oktober und November 1801 angepriesenen Vorschlag einer bischöflichen Verfassung haben die Stimmführer der Protestanten so einstimmig und so energisch Protest erhoben, dass die Regierung ihn ohne weiteres fallen liess.

Von einem besseren Verständnis der Bedürfnisse der protestantischen Kirchen und einem grösseren Entgegenkommen in Bezug auf den von denselben geäusserten Wunsch zeugt das Verfassungsprojekt, das Portalis im Dezember 1801 ausgearbeitet hat. Es sieht dasselbe eine und dieselbe Verfassung für beide protestantischen

Kirchen vor. Eine jede Gemeinde bildet ein für sich bestehendes, unabhängiges Ganzes und untersteht lediglich einem Konsistorium oder Kirchenrat, der aus dem Pfarrer und sechs bis zwölf Aeltesten zusammengesetzt ist. Weitere kirchliche Körperschaften kennt dieses Projekt nicht. Die Gemeinde ist autonom und verkehrt direkt mit der Regierung.

Dieses Projekt ist nur deshalb von Bedeutung, weil es die ursprüngliche Stellung der Regierung zur Gemeindeverfassung mit vollster Deutlichkeit erkennen lässt. Irgend eine Rolle in den Verhandlungen über die Verfassung hat es nicht gespielt.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Gesetzentwurf, den Portalis in den ersten Wochen des Jahres 1802 aufgestellt und der erst am 2. April desselben Jahres als Regierungsvorlage für die Verhandlungen im Staatsrate gedruckt worden ist. Er enthält das Ergebnis langer und gründlicher Verhandlungen über die Verfassungsfrage und lässt am deutlichsten die prinzipielle Stellung erkennen, welche die Regierung Bonapartes zu den protestantischen Kirchen eingenommen hat. Nur in wenigen Punkten weicht dieser Entwurf von der Verfassungsurkunde vom 8. April ab. Aber diese Punkte sind von einer so grossen Bedeutung, dass ihre Abänderung den ursprünglichen Charakter der Verfassung vollständig entstellt.

Aus dem ersten Verfassungsentwurf behält der zweite sämtliche Bestimmungen über die Gemeindeverfassung bei. Eine jede Kirche oder Pfarrei, sie mag gross oder klein sein, hat daher ihr besonderes Konsistorium, d. h. ihren Kirchenrat, bestehend aus dem oder den Pfarrern

und zehn bis zwölf Aeltesten. Diesem Konsistorium steht die Wahl des Pfarrers und die Wahrung der sittlichen und kirchlichen Interessen der Gemeinde zu.

In der reformierten Kirche werden die einzelnen Gemeinden zur Einheit zusammengefasst durch Kreissynoden, zu welchen eine jede Gemeinde einen Pfarrer und einen Aeltesten abordnet. Die Kreissynoden treten alle zwei Jahre zusammen. Es liegt ihnen die Ueberwachung des Kultus, des religiösen Unterrichts und der Verwaltung der Kirchen ob. Sie bilden die höchste kirchliche Instanz; denn eine allgemeine Synode kennt auch dieses zweite Projekt nicht. In ihrer Abneigung gegen den Parlamentarismus glaubte eben die Regierung Bonapartes auf kirchlichem Gebiete nicht gestatten zu können, was sie auf politischem Gebiet so entschieden verwarf. Zudem schien es ihr leichter, sich mit den Beschlüssen einzelner Kreissynoden, als einer Nationalsynode abzufinden. Die Thatsache aber, dass seit dem Jahre 1763 keine allgemeinen Synoden mehr abgehalten worden, und die Reformierten in ihren Eingaben sie nicht mehr mit besonderem Nachdruck gefordert hatten, dürfte schliesslich nicht ohne Einfluss auf ihre Stellung in dieser Frage geblieben sein.

Was die lutherische Kirche betrifft, so sichert ihr der zweite Entwurf nicht nur dieselbe Gemeindeverfassung zu, die er der reformierten Kirche bewilligt, sondern er enthält die ausdrückliche Erklärung, dass alle vorhandenen Pfarreien auch fernerhin bestehen sollen. Ueber die Pfarreien stellt er die Inspektion. Sie hat zwei Organe: die Inspektionsversammlung, die aus einem Pfarrer und einem Abgeordneten jeder Gemeinde

zusammengesetzt ist und alle zwei Jahre zusammentritt, aber mehr nur über praktische Angelegenheiten zu beraten hat; sodann gewissermassen als dauernde Vertretung drei von der Inspektionsversammlung gewählte Inspektoren, ein Geistlicher und zwei Laien, denen die Ueberwachung der Pfarrer und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnungen obliegt. Die Inspektionen ihrerseits unterstehen Oberkonsistorien, zu welchen die Regierung drei, jede Inspektion je ein Mitglied ernennt. Die Oberkonsistorien treten nur alle fünf Jahre zusammen. Ihre wichtigste Befugnis ist, zwei ihrer Mitglieder in die Direktorien zu wählen, zu welchen ihrerseits die Regierung drei Mitglieder ernennt. Die Wirkungskreise der Oberkonsistorien und der Direktorien werden vom Gesetzgeber nicht näher bestimmt. Er scheint diese Körperschaften ausschliesslich als Aufsichtsbehörde und als Vermittler zwischen Kirchen und Regierung gedacht zu haben.

Man wird diesem zweiten Entwurf schwerlich das Zeugnis verweigern können, dass er eine recht brauchbare Kirchenverfassung bietet, die unter normalen Verhältnissen ein Segen für die protestantischen Kirchen hätte werden können.

Die Selbständigkeit der Pfarrei war gewahrt. Sie hatte einen mit hinlänglichen Rechten ausgestatteten Kirchenrat.

Die gemeinsamen Interessen der Gemeinde wurden vertreten, hier durch die Kreissynode, dort durch die Inspektionsversammlungen, in der lutherischen Kirche zudem noch durch Oberkonsistorien und deren Delegationen: die Direktorien.

Zum grossen Schaden der protestantischen Sache ist nun aber dieser Entwurf in der letzten Stunde, nämlich am 3. April 1802, gänzlich verunstaltet worden, und zwar durch die Schuld unverständiger Staatsräte.

In aller Eile (denn bereits am darauffolgenden Tag, am 4., sollte der endgültige Entwurf dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden), wohl in einer und derselben Sitzung innerhalb weniger Stunden, hat der Staatsrat über die ihm vorgelegte Kirchenverfassung beraten. Er hat eine Reihe kleiner Abänderungen im Texte der Vorlage vorgenommen, im Grunde aber hat er nur eines beanstandet: den Paragraphen, der von der Besoldung handelte, die der Staat allen Pfarreien in Aussicht stellte, die ihre Güter bei der Aufhebung des Ediktes von Nantes oder während der Revolution eingebüsst hatten. Auf den ausdrücklichen Wunsch der reformierten und im Interesse der protestantischen Kirchen hatte Portalis diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen. Daran aber gerade nahmen die Staatsräte Anstoss. Sie sahen in ihr eine Bevorzugung des Protestantismus und hatten von ihrem Standpunkt aus nicht unrecht. Denn, während die Organischen Artikel für die katholische Kirche dieser nur einen staatlich besoldeten Pfarrer für jeden Kanton zuerkennen, im ganzen für die gesamte katholische Kirche Frankreichs nur etwa 3500, hätten sämtliche Pfarrer der reformierten Kirche und beinahe alle lutherischen Pfarrer auf dem linken Rheinufer, d. h. an 1100 protestantische Geistliche, ein Anrecht auf Staatsbesoldung erhalten. Um den Staat nicht dem Vorwurf einer Bevorzugung des Protestantismus auszusetzen, um nicht den 1¼ Millionen Protestanten 1100 besoldete Pfarrer, den

35 Millionen Katholiken dagegen nur 3500 zuzugestehen, zugleich um dem Staate eine Ausgabe zu ersparen, die bei der grossen Finanznot, in der sich derselbe befand, als eine drückende empfunden worden wäre, beschloss der Staatsrat, dass nur ein protestantischer Pfarrer auf 6000 Seelen (ungefähr die Bevölkerung eines Kantons) Anspruch auf Staatsbesoldung erhalten sollte. Diese Bestimmung wurde nunmehr in das Gesetz so eingetragen, dass überall, wo der Entwurf von „Pfarrei" geredet, vom Staatsrat, „Konsistorialkirche von 6000 Seelen" gesetzt wurde.

Der ganze Organismus des Gesetzes wurde aber infolge dessen gründlich zerstört.

Es fiel die Gemeinde, die selbständige Pfarrei!

Es fiel aber auch, im Prinzip, die Kreissynode und die Inspektionsversammlung. Denn sie wurden überflüssig durch das neue Konsistorium, d. h. die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verband. Es kamen zudem viele Unklarheiten in das Gesetz, Widersprüche, die sich lediglich daraus erklären, dass das Wort Gemeinde an einigen Stellen einfach aus dem Texte ausgemerzt worden ist.

Selten dürfte eine kirchliche Vorlage in einer so oberflächlichen und verständnislosen Weise verunstaltet worden sein wie der zweite Entwurf Portalis' am 3. April 1802 durch die Staatsräte. Diese Staatsräte waren zwar Mitarbeiter am besten Gesetzbuch des XIX. Jahrhunderts, dem Code civil. Die protestantische Kirchenverfassung aber haben sie gründlich verpfuscht.

Am 4. April wurde die vom Staatsrate verpfuschte Vorlage gedruckt, am 5. dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, am 8. April ohne Aenderung zum Gesetze er-

hoben und am Ostertag, dem 18. April, feierlich von der Regierung promulgiert.

Wenn, trotz ihrer Mängel, die Organischen Artikel von den meisten Kirchen mit Freuden begrüsst worden sind, so erklärt sich dies lediglich aus der besonderen Lage, in der sich diese Kirchen befanden. Das treffendste Urteil über die neue Gesetzgebung dürfte der Colmarer Berger gefällt haben: „Sie entspricht nicht unsern Wünschen, aber immerhin ist sie besser . . . . als nichts.“

Die ungünstigsten Urteile wurden im unteren Elsass laut. Hier nahm man Anstoss an der Ignorierung der Gemeinde und an dem Zusammenschluss der Kirchen unter einem einheitlichen Kirchenregiment.

Am wildesten gebärdeten sich die Gegner der Einheit der elsässischen Kirche: die Hanauer und die Lothringer.

Wir können heute ihrem Urteil nicht beipflichten. Was sie am energischsten bekämpft haben, bildet für uns den bedeutendsten Vorzug der Organischen Artikel.

Es ist trotzdem wohl noch niemals eine Kirchenverfassung mit einer solchen innigen Freude, ja einer so grossen Begeisterung aufgenommen worden, wie gerade diese Verfassung vom Jahre 1802.

Es beweisen dies zunächst jene Dutzende von Adressen, welche alle namhaften Kirchen des innern Frankreich, des Elsass, der ehemaligen pfälzischen Gebiete und der Rheingegenden an Bonaparte gesandt, um ihm, meist in den überschwänglichsten Wendungen, den Dank der Kirche auszusprechen dafür, dass er ihnen eine Verfassung gewährt. Es beweisen dies mehrere Predigten, die am 9. Mai zur Feier des Kirchenfriedens gehalten worden und die von Dank, von Liebe und Erkenntlich-

keit für den ersten Konsul überströmen. Noch lehrreicher indessen als derartige, für die Regierung und Oeffentlichkeit bestimmte Kundgebungen, in welchen die Rhetorik der Zeit und die offizielle Phraseologie eine allzugrosse Rolle spielen, als dass man sie ohne weiteres als den getreuen Ausdruck der Meinung der protestantischen Kreise ansehen dürfte, sind eine Reihe von Aeusserungen hervorragender Persönlichkeiten, in Urkunden, die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren. So z. B. eine Aeusserung des Colmarer Metzger, der an dem Zustandekommen der Organischen Artikel einen höchst wichtigen Anteil genommen hatte. In einem Privatbrief nennt er den Tag, an welchem er, in seiner Eigenschaft als Schriftführer der gesetzgebenden Versammlung die Verfassungsurkunde des 18. Germinal unterzeichnet hatte, den schönsten Tag seines Lebens! Aehnlich zeichnete der Lützelsteiner Inspektor Schmidt (einer der hervorragendsten Geistlichen des Elsass am Anfang des Jahrhunderts) am 9. April folgende Notiz in seinem Tagebuch ein: „Grosser Tag! lange, lange hatte ich dergleichen nicht . . . . . die Zeitung enthielt die Organisation des protestantischen Kultus!“ Derartige Aeusserungen kommen sehr oft in den Schriftstücken des beginnenden Jahrhunderts vor. Sie lassen keinen Zweifel bestehen, dass die überwiegend grosse Zahl der Zeitgenossen die Organischen Artikel mit aufrichtiger Freude und Dank aufgenommen haben.

Nicht als ob dieselben in allen Stücken ihren Erwartungen und Hoffnungen entsprochen hätten. Alle Einsichtigen haben vielmehr sofort die Schäden erkannt, an welchen sie, namentlich infolge der unbesonnenen und unverständigen Aenderungen der Staatsräte, litten. Allein,

man stellte diese Bedenken zurück, um sich über die Vorteile zu freuen, die sie boten.

Unter diesen Vorteilen erschien den Zeitgenossen stets als einer der wesentlichsten, dass die neue Kirchenverfassung ihnen die Mittel an die Hand gab, Ordnung und Zucht in den Gemeinden wieder herzustellen und den mannigfaltigen Missbräuchen entgegenzuwirken, welche sich während der kirchlichen Anarchie eingebürgert hatten. Was dies alles zu bedeuten, ersieht man am deutlichsten aus den Protokollen der Konsistorien der Zeit, namentlich des Elsass. Viele derselben sind ein beredtes Zeugnis für die Freudigkeit, den Eifer, zugleich den Erfolg, mit welchem die Gemeinden, auf Grund der neuen Ordnungen, an der Herbeiführung besserer Zustände auf dem Gebiete der Kirche und der Schule gearbeitet haben.

Als weiterer Vorteil der neuen Ordnung der Dinge erschien den Zeitgenossen die staatliche Besoldung, die sie den Pfarrern brachte, um so mehr als Bonaparte von dem ihm vom Staatsrate aufgenötigten Recht, nur einen Pfarrer für je 6000 Seelen zu besolden, keinen Gebrauch machte, vielmehr allen Pfarrern, die nicht vom Kirchengut leben konnten, eine staatliche Besoldung zuerkannte. Allerdings betrug diese Besoldung für die Kirchen des innern Frankreich (die bei der Revocation des Edictes von Nantes ihren Besitz vollständig eingebüsst), nur 2000, resp. 1500 oder 1000 frcs.; für die Kirchen des oberrheinischen und der vier rheinischen Departemente (die während der Revolution ihrer Güter ganz oder teilweise verlustig gegangen waren), nur 1500 resp. 1000 oder 500 frcs. und blieb vollends das Unterelsass unberücksichtigt, da es den grössten Teil seiner Kirchengüter behalten

hatte. (Erst 1821 wurde es in Bezug auf die Staatsbesoldung auf dieselbe Linie wie die andern Departemente gerückt.) Immerhin bedeutete für etwa 900 Pfarrer die ihnen 1804 und 1805 zuerkannte Staatsbesoldung eine wesentliche Besserung ihrer ökonomischen Lage. Sie haben sie mit einer um so grösseren Freude begrüsst, als ihr Einkommen auch vor der Revolution meist ein sehr bescheidenes gewesen war. Im Innern Frankreichs hatten die Pfarrer nur 6—800 frcs. bezogen, im Elsass selten über 1200; selbst in Hanau-Lichtenberg hatte das Einkommen vieler Pfarreien nicht über 400, ja selbst 300 Gulden, d. h. 6—800 frcs. betragen. Es waren dies übrigens keine abnormen Verhältnisse, denn noch 1815 bestanden in der Kurmark 112 Pfarrstellen, die, Wohnung und Garten miteingerechnet, nicht über 300, 200, ja selbst 100 Thaler im Jahr einbrachten!

Höher indessen als alle materiellen Vorteile hat die grosse Mehrzahl der Protestanten des Kaiserreichs die Thatsache eingeschätzt, dass die neue Verfassung die beste und sicherste Bürgschaft bildete einer vollständigen Glaubens- und Gewissensfreiheit. Denn sie stellte thatsächlich die Protestanten auf dieselbe Linie wie die Katholiken. Zwischen beiden Konfessionen machte der Staat keinen Unterschied. Die Glaubensfreiheit war daher den Protestanten auf alle Zeiten gesichert. Sie haben dies aber als eine um so grössere Wohlthat empfunden, als sie diese Freiheit bis dahin niemals vollständig besessen hatten. Sämtliche Kirchen, welche das französische Reich 1802 umschloss, hatten in der That die Wirkungen der katholischen Intoleranz an sich erfahren. Am schwersten hatte unter derselben die alte Hugenottenkirche ge-

litten. Von den 4 Millionen Mitgliedern, die sie einst gezählt, hatte die Verfolgung nur 480,000 übrig gelassen! Die elsässischen Kirchen hatten nur selten sich ruhiger Zeiten zu erfreuen gehabt. Das österreichische Kaiserhaus und der Strassburger Bischof zuerst, Ludwig XIV nachher, hatten sie nicht bloss in ihrer freien Entfaltung gehemmt, sondern mannigfaltig bedrückt. Nicht besser war es den pfälzischen Kirchen im Zeitalter des dreissigjährigen Krieges und Ludwigs XIV ergangen. Zuletzt hatten sie beide unter katholischem Regiment gestanden. Ebensowenig waren die Kirchen von Jülich und Cleve von Bedrückungen und Verfolgungen verschont geblieben. In den katholischen Gebieten des linken Rheinufers, schliesslich ganz im besonderen in den drei Erzbistümern, waren bis zuletzt die Protestanten als solche nicht geduldet worden.

Zum erstenmal brachte die Verfassung von 1802 den Protestanten aller dieser Gebiete völlige Glaubensfreiheit: nach der bürgerlichen Gleichberechtigung erhielten sie die religiöse, die kirchliche Gleichberechtigung.

Mit starkem Arm hat Napoleon darüber gewacht, dass die Glaubensfreiheit in seinem Reiche nicht verletzt wurde. Als den Beschützer ihrer Freiheiten haben ihn die Protestanten stets angesehen. Kein anderes seiner Worte hat daher einen nachhaltigeren Widerhall in ihren Herzen gefunden, als das Wort, welches er bei seiner Krönung zu den Vertretern der protestantischen Kirchen gesprochen:

„Es soll ein jeder wissen, dass ich die Gewissens- und Glaubensfreiheit um jeden Preis aufrecht erhalten werde: das Recht des Gesetzes erlischt vor dem Rechte des Gewissens!“

Princeton Theological Seminary Libraries
1 1012 01270 5176